

ben der Bürger keinen Aufschub duldet. Dem örtlich zuständigen Kreisarzt ist sofort schriftlich Kenntnis zu geben. Die Einweisung ist von diesem innerhalb von drei Tagen durch Anordnung zu bestätigen oder aufzuheben (§ 6 Abs. 2 a.a.O.). Der Kreisarzt kann auch eine Untersuchung in einem Krankenhaus anordnen, wenn der Aufforderung durch einen Arzt zu einer Untersuchung, die der Prüfung der Voraussetzungen für eine ärztliche Einweisung durch Anordnung dient, nicht Folge geleistet wird. Davon ist der Staatsanwalt unverzüglich zu unterrichten (§ 6 Abs. 4 a.a.O.). Die Dauer des Aufenthalts im Krankenhaus zum Zwecke der Untersuchung darf höchstens 6 Wochen betragen. Sie ist bei einer Anordnung der Einweisung in die Befristung von 6 Wochen einzubeziehen (§ 6 Abs. 5 a.a.O.). Der Kreisarzt hat seine Anordnung den nächsten Angehörigen, dem zuständigen Staatsanwalt, dem Leiter der Einrichtung, in welche der Betroffene eingewiesen wird, sowie dem für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben (§ 6 Abs. 6 a.a.O.). In der Einrichtung ist eine fachärztliche Nachprüfung der Einweisungsdiagnose und der Notwendigkeit der Betreuung in der Einrichtung vorzunehmen und in den Betreuungsunterlagen zu protokollieren. Vom Ergebnis der Nachprüfung sind der zuständige Staatsanwalt und der Kreisarzt sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen (§ 7 a.a.O.). Sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Einweisung nicht mehr gegeben, hat der Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung mit der schriftlichen Zustimmung des örtlich zuständigen Kreisarztes die Anordnung unverzüglich aufzuheben (§ 8 Abs. 1 Satz 1 a.a.O.). Alle Anordnungen und Entscheidungen müssen schriftlich erfolgen und müssen begründet werden. Sie sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Anordnung ist dem Kranken oder seinem gesetzlichen Vertreter und die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Anordnung, die vom Kranken, seinem gesetzlichen Vertreter oder von jedem Angehörigen, der die persönliche Fürsorge für den Eingewiesenen übernehmen will, gestellt werden kann (§ 8 Abs. 2 a.a.O.), dem Antragsteller zu übersenden. Nur wenn ein sofortiger schriftlicher Erlass einer Anordnung nicht möglich ist, kann zunächst eine mündliche Bekanntmachung erfolgen (§ 9 a.a.O.). Gegen eine Anordnung oder Entscheidung ist das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde (s. Rz. 28 zu Art. 19) gegeben (§ 10 a.a.O.).

Über die unbefristete Einweisung ist in einem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Voraussetzung einer unbefristeten Einweisung ist, daß zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ersten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger ein längerer Verbleib in einer Einrichtung als sechs Wochen notwendig ist und hierzu keine Zustimmung des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt. Der Antrag auf unbefristete Einweisung kann vom Staatsanwalt, vom Kreisarzt, vom Leiter des Krankenhauses oder dem für die psychiatrische Betreuung verantwortlichen Arzt der Pflegeeinrichtung bei dem für den Ort der Einrichtung zuständigen Kreisgericht gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und durch ein Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen zu untermauern (§11 a.a.O.). Zuständig für die Entscheidung ist die Zivilkammer des Kreisgerichts. Sie entscheidet nach mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung. Der Kranke ist in der Verhandlung unter Hinzuziehung des Psychiaters zu vernehmen, es sei denn, die Vernehmung kann nicht ohne Nachteil für den Gesundheitszustand des Kranken durchgeführt werden, der Gesundheitszustand des Kranken macht sie unmöglich oder es stehen ihr andere erhebliche Schwierigkeiten entgegen.